

Die Gemeinde Seeg erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Neufassung der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl I S. 133), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) folgende anzeigepflichtige 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 für das Gebiet "Bei den Linden" als

S A T Z U N G

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für das o. g. Gebiet gilt die von der Kreisplanungsstelle des Landratsamtes Ostallgäu ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung der 1. Änderung i. d. F. vom 06.09.1991

§ 2

Die Satzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 6 "Bei den Linden" wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1) § 2 Ziff. 1 wird im 2. Absatz die Fl.-Nr. 71 hinzugefügt und folgender Satz ergänzt:
Im WA-Gebiet auf dem Flurstück Nr. 71 dürfen pro Wohngebäude maximal sechs Wohnungen errichtet werden.
- 2) § 6 Ziff. 1 wird ergänzt:
Ausnahmsweise können Nebengebäude bei mehreren Familienhäusern für Fahrräder und Mülltonnen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden
- 3) § 7 wird ergänzt:

In Ziff 1: Bei Mehrfamilienhäusern auf dem Flurstück-Nr. 71 darf die Dachneigung zur besseren Ausnutzung des Dachraumes zu Wohnzwecken bis auf 32° erhöht werden. Hierbei darf als Ausnahme der in Ziff. 4 geregelten Höhe der Kniestock 0,75 m betragen.

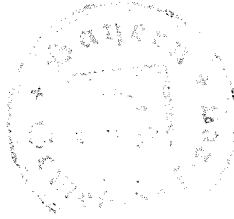
In Ziff. 10: Je zwei Dachgaupen pro Dachfläche sind ausnahmsweise im WA-Gebiet der Fl.-Nr. 71 zulässig, sofern die Dachneigung 28° - 32° beträgt. Es sind Schleppgaupen auszuführen, die deutlich hinter der Verlängerung der Außenkante der Umfassungsmauer liegen und deutlich unter dem Hauptfirst ansetzen. Die Gaupenbreite beträgt maximal 1,20 m. Die maximale Höhe des Fensterstockes darf 0,90 m nicht überschreiten.

§ 3
Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich der 1. Änderung der Bebauungsplan Nr. 6 "Bei den Linden" vom 17.05.1988, Az.: 50-610-7/2, außer Kraft; Planzeichnung, Textteil und Begründung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten im übrigen weiter.

Seeg, 20.12.91





(Rinderle, 1. Bürgermeister)